

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

**Universität Regensburg
Prüfungsamt Master – Computational Science
93040 Regensburg**

**Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Computational Science
gem. Masterprüfungsordnung vom 18.06.2013 an der Universität Regensburg**

vom Studenten auszufüllen

Hiermit beantrage ich die Zulassung zu einer **Masterarbeit**

bei Prof. Dr. _____
(Name des Betreuers / Fakultät)

Ich erkläre hiermit, dass ich **nicht** bereits eine Masterprüfung im Fach Computational Science endgültig nicht bestanden habe. Außerdem bestätige ich, dass **mindestens 40 LP** aus den Modulen gem. § 14 im FlexNow verbucht sind und ich im gesamten Bearbeitungszeitraum nicht beurlaubt bin.

(Datum und Unterschrift des Studierenden bzw. Antragstellers)

vom Betreuer auszufüllen

Thema:

Ausgabetag / Datum der Bekanntgabe an den Kandidaten: _____
(Beginn der Masterarbeit)

(Datum und Unterschrift des Betreuers / Fakultät)

vorgeschlagener Zweitgutachter: _____

Für den Prüfungsausschuss: _____
Datum Prof. Dr. Wettig

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Computational Science nach wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.

(2) Die Einarbeitung in den Themenkreis der Masterarbeit erfolgt in dem Modul CS-M-F 1 – Fachliche Spezialisierung; das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) nach Abschluss dieses Moduls vergeben. Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultäten für Mathematik, Medizin und Physik ausgeführt werden, sofern ein Professor gemäß § 10 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen und das Gutachten zu erstellen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit soll ab Themenvergabe in der Regel sechs Monate dauern und darf neun Monate nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. Die Arbeit ist fristgemäß als PDF-Datei (auf Diskette in einem Druckexemplar eingeklebt) sowie in drei gebundenen Druckexemplaren (bzw. 4 Exemplare bei Einverständnis zur Veröffentlichung in der Bibliothek) im Format DIN A4 beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind, dass er über wissenschaftlich korrektes Arbeiten und Zitieren aufgeklärt wurde und dass er von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(6) Die Masterarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter bis spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23 entsprechend.

§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach Computational Science endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:

1. der Nachweis von mindestens 40 LP,
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Abs. 1 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
3. die Masterprüfung im Fach Computational Science bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Kandidat kann das Thema der Masterarbeit mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. Die Erklärung der Themenrückgabe ist aktenkundig zu machen. Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.